



CAJ/48/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 16. September 2003

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

**Achtundvierzigste Tagung
20. und 21. Oktober 2003, Genf**

**EMPFEHLUNGEN ZUR SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT JENER
DUS-PRÜFUNGSZENTREN, DIE ZÜCHTUNGSTÄTIGKEITEN DURCHFÜHREN
ODER AN SOLCHEN TEILNEHMEN**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend „der CAJ“) ermittelte auf seiner sechsundvierzigsten Tagung vom 21. und 22. Oktober 2002 in Genf bestimmte Aspekte betreffend den Materialtransfer zum Zwecke der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit, die einer weiteren Prüfung durch den CAJ bedürfen. Insbesondere wurde vorgeschlagen, daß der CAJ die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen (vergleiche Absatz 38 des Dokuments CAJ/46/8 Rev. und die Absätze 1 bis 3 des Dokuments CAJ/47/4), in Betracht ziehen könnte.

2. Artikel 12 der Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen („Akte von 1991“) sieht vor: „... Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen, ...“. Dies legt fest, daß die Behörde Anbauprüfungen oder sonstige Untersuchungen selbst durchführen kann („amtliche Prüfung“) oder daß die Behörde als Alternative anordnen kann, daß andere Parteien, beispielsweise ein unabhängiges DUS-Prüfungszentrum („Zentrum“) oder der Züchter selbst, die Anbauprüfungen oder sonstige Untersuchungen durchführt. Dennoch steht die Beteiligung des Zentrums stets unter der Kontrolle der Behörde und wird stets zu einer Entscheidung führen, die von der Behörde getroffen wird.

3. Wenn eine Behörde eine Politik der Auslagerung betreibt, sollte es stets ein Leitprinzip sein, daß die Zentren, die mit der Durchführung von Prüfungsarbeiten beauftragt werden, die Anforderungen der Unabhängigkeit einhalten, wie dies für einen öffentlichen Dienst angebracht ist. Zur Unterstützung dieses Ziels wurden die in der Anlage dieses Dokuments wiedergegebenen Empfehlungen erarbeitet.

4. Der CAJ wird ersucht, den Inhalt dieses Dokuments zu prüfen und sich zu diesem und zum Entwurf der Empfehlungen in der Anlage dieses Dokuments zu äußern.

[Anlage folgt]

ENTWURF DER EMPFEHLUNGEN ZUR SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT
JENER DUS-PRÜFUNGSZENTREN, DIE ZÜCHTUNGSTÄTIGKEITEN
DURCHFÜHREN ODER AN SOLCHEN TEILNEHMEN

Empfehlungsentwurf 1

Die Behörde¹ kann von dem mit einer bestimmten Prüfungstätigkeit beauftragten Zentrum² verlangen, daß es der Behörde die Interessen und/oder Tätigkeiten offenlegt, die zu einem etwaigen Interessenkonflikt mit der spezifischen Prüfungsbehörde führen könnten. Insbesondere könnten diese Interessen Züchtungstätigkeiten des Zentrums umfassen oder dahin gehen, daß das Zentrum der Antragsteller oder Inhaber von Züchterrechten oder Patenten in einem Bereich ist, der als verwandt angesehen wird.

Empfehlungsentwurf 2

Hinsichtlich des Transfers von Material für eine bestimmte Prüfungstätigkeit sollte das Zentrum die in der „UPOV-Mustervereinbarung über den Transfer von Material vom Züchter zur Behörde“³ festgelegten Bedingungen beachten.

Empfehlungsentwurf 3

Aufgrund einer Offenlegung von Interessen (vergleiche Empfehlungsentwurf 1) kann die Behörde entscheiden:

- die Arbeit zu bestätigen;
- oder die Arbeit vorbehaltlich der Akzeptanz zusätzlicher Bedingungen zu bestätigen;
- oder das Gesuch um die im Zusammenhang mit dem Interessenkonflikt stehende spezifische Prüfungstätigkeit zurückzunehmen.

¹ Der Begriff „Behörde“ bezieht sich auf die mit der Erteilung von Züchterrechten beauftragte Behörde (Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991).

² Der Begriff „Zentrum“ bezieht sich auf das von der Behörde mit dem Anbau der Sorte oder der Durchführung sonstiger erforderlicher Untersuchungen zum Zwecke der DUS-Prüfung beauftragte Zentrum (Artikel 12 der Akte von 1991).

³ Der Inhalt einer endgültigen UPOV-Mustervereinbarung über den Transfer von Material vom Züchter zur Behörde ist noch unbekannt, da er von den Ergebnissen der Beratungen des CAJ bezüglich des Entwurf einer Mustervereinbarung auf der Grundlage des Vorschlags des Internationalen Saatgutverbands (ISF) abhängen wird (vergleiche Dokument CAJ/47/4).

Empfehlungsentwurf 4

Hat die Behörde eine Offenlegung von Interessen beurteilt und entscheidet sie, die Arbeit vorbehaltlich zusätzlicher Bedingungen zu bestätigen (vergleiche Empfehlungsentwurf 3), kann sie:

- a) das Zentrum ersuchen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß:
 - das Personal, das an der Prüfungstätigkeit beteiligt ist, nicht von dem Interesse, das den Konflikt verursachte, betroffen ist oder eine Beziehung dazu hat;
 - Dokumente, Informationen oder Material vertraulich behandelt werden;
 - die Tätigkeiten bezüglich der von der Behörde übertragenen Prüfung in einem festgelegten Bereich stattfinden, der für das Personal, das von dem Interesse, das den Konflikt verursachte, betroffen ist oder eine Beziehung dazu hat, nicht zugänglich ist;
 - das an der Prüfungstätigkeit beteiligte Personal keine persönlichen Interessen hat, die die objektive, unabhängige Durchführung der Prüfung durch das Personal beeinträchtigen könnten;

oder

b) Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß die Prüfungstätigkeit angemessen durchgeführt wird. Diese Maßnahmen können sein:

- Aufforderung zu öffentlichen Stellungnahmen zu den veröffentlichten Einzelheiten der Prüfungstätigkeit;
- gegebenenfalls Nachprüfung der Prüfungstätigkeit durch eine von der Behörde beschäftigte oder ernannte Person;

oder

- c) eine Kombination der obigen Maßnahmen treffen.

Empfehlungsentwurf 5

Im Interesse der Transparenz kann die Behörde es für angebracht halten, den Benutzern des Sortenschutzsystems die von ihr getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen, zugänglich zu machen.

[Ende der Anlage und des Dokuments]